
Artikelsatzung

zur Einführung des Euro

**- Euroeinführungssatzung -
(EES)**

zum 01.01.2002

- Beschußvorlage -

Gliederung - Übersicht

Präambel		Seite 2
Artikel 1	Verwaltungskostensatzung	Seite 3
Artikel 2	Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren	Seite 7
Artikel 3	Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens	Seite 12
Artikel 4	Stellplatz- und Ablösesatzung	Seite 13
Artikel 5	Entwässerungssatzung	Seite 14
Artikel 6	Abfallsatzung	Seite 16
Artikel 7	Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung	Seite 17
Artikel 8	Wasserversorgungssatzung	Seite 19
Artikel 9	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	Seite 20
Artikel 10	Ersetzungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte	Seite 21
Artikel 11	Satzung für die Erdaushubdeponie in Flörsbachtal-Lohrhaupten	Seite 22
Artikel 12	Inkrafttreten	Seite 23

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S.562) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Flörsbachtal in ihrer Sitzung am 31. Mai 2001 nachstehend beigeschlossene Artikelsatzung verabschiedet:

**Artikel 1 Änderung der Verwaltungskostensatzung
in der Fassung vom 17.02.2000,**

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1. Gebühren		
Auskünfte, Akteneinsicht		
1.1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt.	10,00 EUR - 500,00 EUR
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 EUR
	mindestens	5,00 EUR
1.3	wie Nr.1.2, wenn zusätzlich Bedienstete die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen müssen nach Zeitaufwand	siehe § 8 Abs. 2
1.4	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 EUR
1.5	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung	10,00 EUR
1.6	Versenden von Akten an Verfahrensbeteiligte innerhalb eines laufenden Verfahrens die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00 EUR
Bescheinigungen, Beglaubigungen		
1.7	Bescheinigungen über Leistungen für Anlieger/innen	5,00 EUR

1.8 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück	10,00 EUR
mindestens je Grundstückskaufvertrag	20,00 EUR
1.9 Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	10,00 EUR
1.10 Andere Bescheinigungen	2,50 EUR - 25,50 EUR
1.11 Beglaubigung von Unterschriften	5,00 EUR
1.12 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	1,00 EUR
1.13 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	1,00 EUR 0,50 EUR

Genehmigungen, Sonstiges

1.14 Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,50 EUR - 2.500,00 EUR
1.15 Genehmigung auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 EUR - 1.000,00 EUR
1.16 Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,50 EUR - 2.500,00 EUR
1.17 Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 EUR – 100,00 EUR
1.18 Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsifiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40,00 EUR

1.19 Genehmigung der Teilung eines Grundstücks gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	40,00 EUR
zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	12,00 EUR
1.20 Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,00 EUR
1.21 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,10 EUR
mindestens pro Antrag	52,00 EUR
und höchstens pro Antrag	2.600,00 EUR
b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	0,60 EUR
mindestens pro Antrag	26,00 EUR
und höchstens pro Antrag	1.300,00 EUR
1.22 Ausgabe von Hundesteuermarken je Ersatz-Hundesteuermarke	2,50 EUR
die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	

2. Auslagen

2.1 Soweit in der Verwaltungskostensatzung nicht bestimmt ist, daß die Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind, sind die Auslagen entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der tatsächlich entstandenen Höhe sowie die nachstehenden pauschalierten Auslagen zu erheben.	
2.2 Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner	0,15 EUR
je Seite DIN A 3	0,30 EUR
2.3 Für die Abgabe von Formularen	1,00 EUR
zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die die Kostenschuldner/in zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind, die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte / Beamtinnen des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangene Viertelstunde	<i>16,00 EUR</i>
--	------------------

für Beamte / Beamtinnen des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangene Viertelstunde	<i>13,00 EUR</i>
--	------------------

für alle übrigen Beschäftigten, je angefangene Viertelstunde	<i>11,00 EUR</i>
--	------------------

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für die Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

Artikel 2 Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren in der Fassung vom 15.07.1999

- Das Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Florstadt

1	Personalgebühr	Betrag EUR/Std.
1.1	Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,00 EUR
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	8,00 EUR
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	2,50 EUR
2	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag EUR/Std. Betrag EUR/km
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>	
	TSF	56,00 EUR 1,00 EUR
	TSF-W	76,00 EUR 1,00 EUR
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>	
	LF 8	86,00 EUR 1,00 EUR
	LF 8/6	102,00 EUR 1,00 EUR
3	Gebühr für Anhänger und Geräte	Betrag/EUR
3.1	Anhänger	
	Schlauchanhänger	35,00 EUR
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,00 EUR
	Ölsanimat	77,00 EUR
	Leichtschaugenerator	35,00 EUR

3.2 Geräte	Grundkosten EUR/Std.	jede weitere EUR/Std.
Tragkraftspritze TS 8/8	18,00 EUR	9,00 EUR
Motorkettensäge	10,00 EUR	5,00 EUR
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,00 EUR	10,00 EUR
Stromerzeuger 8,0 KVA	35,00 EUR	17,50 EUR
Elektrohammer	10,00 EUR	5,00 EUR
Mehrzweckzug	15,00 EUR	7,50 EUR
Be- und Entlüftungsgerät	51,00 EUR	25,50 EUR
Öl-Wasser-Sauger	10,00 EUR	5,00 EUR
Trennschleifer	10,00 EUR	5,00 EUR
Brennschneidegerät	15,00 EUR	7,50 EUR
Handscheinwerfer	5,00 EUR	2,50 EUR
Auffangbehälter bis 100 l	7,50 EUR	3,50 EUR
Auffangbehälter bis 500 l	10,00 EUR	5,00 EUR
Auffangbehälter bis 5.000 l	18,00 EUR	9,00 EUR
Auffangbehälter über 5.000 l	25,00 EUR	12,50 EUR
Ölsperre je 10 Meter	50,00 EUR	25,00 EUR
3.3 Pumpen	Grundkosten EUR/Std.	jede weitere EUR/Std.
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l / min	23,00 EUR	11,50 EUR
Grobsaug oder Lenzpumpe über 200 l / min	28,00 EUR	14,00 EUR
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l / min	51,00 EUR	25,50 EUR
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l / min	60,00 EUR	30,00 EUR
Mastpumpe	50,00 EUR	25,00 EUR
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	50,00 EUR	25,00 EUR

Elektrotauchpumpe TP 4/1	50,00 EUR	25,00 EUR
Ex-Flüssigkeitssauger	25,00 EUR	12,50 EUR
Wasserstrahlpumpe	10,00 EUR	5,00 EUR

3.4 Stahlrohre	je Tag	Betrag/EUR
Stahlrohr, allgemein	"	5,00 EUR

3.5 Schläuche	je Tag	Betrag/EUR
D-Druckschlauch	"	5,00 EUR
C-Druckschlauch	"	10,00 EUR
B-Druckschlauch	"	12,00 EUR
A-Saugschlauch	"	7,00 EUR
Hochdruckschlauch 30 m	"	20,00 EUR

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch

Prüfen, Waschen und Trocknen	je Tag	Betrag/EUR
	"	10,00 EUR
Vulkanisieren	"	12,00 EUR
Ein- / Fortbinden von D-Kupplung	"	5,00 EUR
C-Kupplung	"	6,00 EUR
B-Kupplung	"	8,00 EUR
A-Kupplung	"	12,00 EUR

4 Wasserführende Armaturen	je Tag	Betrag/EUR
Standrohr mit Schlüssel	"	10,00 EUR
Verteiler	"	10,00 EUR
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	"	7,00 EUR

4.1 Löschgeräte	je Tag	Betrag/EUR
Feuerlöscher	"	7,00 EUR
Kübelspritze	"	5,00 EUR

Löschdecke	“	<i>5,00 EUR</i>
------------	---	-----------------

Bei Neufüllung der Feuerlöscher nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

	je Tag	Betrag/EUR
Steckleiterteil	“	<i>4,00 EUR</i>
Schiebeleiter	“	<i>20,00 EUR</i>
Klappleiter	“	<i>5,00 EUR</i>
Hakenleiter	“	<i>7,00 EUR</i>

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl.

Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet

5 Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

6 Prüfen

6.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungsaufwand und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7 Gebühren für besondere Leistungen

für Einsätze wie z.B. Entfernen von

Insekten

Öffnen einer Tür

Säubern von Verkehrsflächen

Entfernen von Eiszapfen

Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

8 Alarmierung

Gebühren für

**Mißbräuchliche Alarmierung und
Fehlalarmierung**

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

9 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

10 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Artikel 3 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens vom 16.09.1993, zuletzt geändert am 09.11.2000.

1. Das Gebührenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Betreuungsebühr beträgt für die halbtägige Betreuung für das Einzelkind einer Familie ab dem 01.01.2002 60,00 EURO, ab dem 01.01.2003 63,00 EURO und ab dem 01.01.2004 66,00 EURO pro Monat. Für das 2. Kind 25,00 EURO. Für weitere Kinder einer Familie werden Gebühren nicht erhoben.

**Artikel 4 Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung
in der Fassung vom 29.06.1995.**

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Gebiet der Gemeinde Flörsbachtal werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

a) Stellplatz nach § 3 Nr. 1	1.750,00 EURO
b) Stellplatz nach § 3 Nr. 2	5.000,00 EURO
c) Stellplatz nach § 3 Nr. 3	15.000,00 EURO

**Artikel 5 Änderung der Entwässerungssatzung
in der Fassung vom 10.11.2000**

1. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche und je m² Geschoßfläche (GF)

	Grundstücksfläche	Geschoßfläche
1. für die Schaffung	<i>2,50 EUR / m²</i>	<i>2,50 EUR / m²</i>
2. für die Erweiterung	<i>2,50 EUR / m²</i>	<i>2,50 EUR / m²</i>
3. für die Erneuerung	<i>2,50 EUR / m²</i>	<i>2,50 EUR / m²</i>

Für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Sammelleitung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wochenendgebiet“ im Ortsteil Flörsbach (Straßen: Am Hang, Dornbusch, Heckenweg, Heideweg, Rosenweg, Waldweg, Forsthausstraße teilweise) beträgt der Beitrag 8,00 EURO pro m² Grundstücksfläche und 5,00 EURO pro m² Geschoßfläche.

2. § 23 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück:

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

a) Bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage	<i>2,40 EUR</i>
b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung	<i>1,90 EUR</i>

3. § 23 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch *2,80 EUR* bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$\frac{0,3 \times \text{festgestellter CSB} + 0,7}{600}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesem Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist,

berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

4. § 23 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut

- (4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen	<i>35,00 EUR</i>
b) Abwasser aus Gruben	<i>25,00 EUR</i>

Ist zum Absaugen des Schlamms bzw. Abwassers aus einer Kleinkläranlage bzw. einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 Metern erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von 10,00 EURO erhoben.

5. § 25 erhält folgenden Wortlaut:

§ 25 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von *2,50 EUR*.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von *7,50 EUR* zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils *5,11 EUR*.

6. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

**Artikel 6 Änderung der Abfallsatzung
in der Fassung vom 26.02.1998, zuletzt geändert am 31.05.2001**

1. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlußpflichtigen Grundstück gemäß § 8:Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. An Entsorgungsgebühren werden erhoben bei Zuteilung eines

35-Liter-Gefäßes	12,00 EURO
bei zusätzlicher Inanspruchnahme einer Biotonne	16,00 EURO
50-Liter-Gefäßes	13,00 EURO
bei zusätzlicher Inanspruchnahme einer Biotonne	18,00 EURO
120-Liter-Gefäßes	27,00 EURO
bei zusätzlicher Inanspruchnahme einer Biotonne	37,00 EURO
1,1m ³ -Gefäße	290,00 EURO
bei zusätzlicher Inanspruchnahme einer Biotonne	310,00 EURO

Abgabe von blauen Restmüllsäcken (Fassungsvermögen 50 Liter) pro Stück 5,00 EURO

2. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Für die Abfuhr von sperrigen Haushaltsabfällen nach § 4 Abs. 1 d wird eine Gebühr von 18,00 EURO pro angefangenem m³ erhoben. Kleinmengen unter 0,5 m³ sind gebührenfrei.

3. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Für die Entsorgung von Haushaltsgroßgeräten (§ 5 Abs. 1 b) wird pro Großgerät eine Gebühr von 7,50 EURO erhoben.

4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von *2,50 EUR bis 500,00 EUR* geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

**Artikel 7 Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung
in der Fassung vom 01.11.1990, zuletzt geändert durch Änderung vom 27.02.1997**

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für die Genehmigung gemäß § 26 der Friedhofsordnung wird eine Gebühr von 5,00 EURO erhoben.

2. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben

a)	bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab	340,00 EURO
1.	in einem Reihengrab	340,00 EURO
2.	in einem Wahlgrab	340,00 EURO
a)	Erstbestattung	340,00 EURO
b)	jede weitere Bestattung	340,00 EURO
b)	bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	
1.	in einem Reihengrab	155,00 EURO
2.	in einem Wahlgrab	155,00 EURO
a)	Erstbestattung	155,00 EURO
b)	jede weitere Bestattung	155,00 EURO

- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

für die Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte	155,00 EURO
für die Beisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte	155,00 EURO
für die Beisetzung in einer Grabstätte für Erdbestattungen	155,00 EURO

Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 100 % der vollen Gebühren berechnet, für Bestattungen an Samstagen ein Zuschlag von 50 %.

3. § 7 erhält folgenden Wortlaut:

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben

a)	Umbettung einer Leiche	
01.	innerhalb des Friedhofes	360,00 EURO
02.	nach einem anderen Friedhof	
a)	innerhalb der Gemeinde	360,00 EURO
b)	in eine andere Gemeinde	360,00 EURO
b)	für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.	
c)	für die Umbettung einer Aschenurne	
01.	innerhalb des Friedhofes	180,00 EURO
02.	in eine andere Gemeinde	180,00 EURO

4. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter
Bis zu 5 Jahren 100,00 EURO
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 100,00 EURO
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben 100,00 EURO
- (2) Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten:
- Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für jede Grabstelle je 200,00 EURO
 - b) für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstelle werden erhoben je Grabstelle 200,00 EURO

5. § 9 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für jede Grabstelle je 100,00 EURO
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstelle werden erhoben Je Grabstelle 100,00 EURO
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 2 Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 5,00 EURO
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 5,00 EURO
- (4) Werden Grabsteineinfassungen und Fundamentierungen dadurch erspart, daß in der Gemeinde Flörsbachtal Grabeinfassungen oder Teile davon hergestellt worden sind oder werden, ist der Betrag von 150,00 EURO zusätzlich zu erheben.

**Artikel 8 Änderung der Wasserversorgungssatzung
in der Fassung vom 08.03.2001**

1. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von *2,50 EUR* bis *50.000,00 EUR* geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 9 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 17.12.1998

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut.

(1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund	24,-- EUR
für den zweiten Hund	48,00 EUR
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	72,-- EUR

2. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 300,-- EUR.

Artikel 10 Änderung der Ersetzungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 13.02.1992, zuletzt geändert am 07.02.1995

1. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Steuer beträgt
- a) zu § 2 a):
- | | |
|--|------------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit,
in Gaststätten | 30,00 EUR |
| in Spielhallen | 60,00 EUR |
| je Kalendermonat und Gerät, | |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit,
mit Ausnahme der Apparate nach Ziff. 3,
in Gaststätten | 15,00 EUR |
| in Spielhallen | 30,00 EUR |
| je Kalendermonat und Gerät, | |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen,
Rassismus oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen
oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung
oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
je Kalendermonat und Gerät | 200,00 EUR |
- b) zu § 2 b):
- | | |
|--|-----------|
| je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat | 26,00 EUR |
|--|-----------|

**Artikel 11 Änderung der Satzung für die Erdaushubdeponie in
Flörsbachtal-Lohrhaupten vom 03.11.1998**

01. § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Gebühr für Erdaushub beträgt je m³ 4,00 EURO.

Bei Anlieferung geringerer Mengen als 1 m³ wird eine Gebühr von 4,00 EURO erhoben. Die Feststellung der angelieferten Abfallmenge erfolgt bei Anlieferung durch den Beauftragten der Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

02. § 10 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 EURO bis 500,-- EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den Der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

63639 Flörsbachtal, den 1.6.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Flörsbachtal

(Sakschewski
Bürgermeister)

